



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 10. November 2020
AZ 213 – 21432 – 02

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 15. Oktober 2020
hier: Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL):
Erweiterte Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
für Ergotherapie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 15. Oktober 2020 über eine
Änderung der Heilmittel-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Es ist weiterer redaktioneller Anpassungsbedarf aufgefallen.

- In § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist „Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt“ durch „Verordnerin oder vom Verordner“, „verordnende Vertragsärztin oder den verordnenden Vertragsarzt“ durch „Verordnerin oder den Verordner“ sowie „von einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt“ durch „von einer Verordnerin oder einem Verordner“ zu ersetzen.
- In § 2a Absatz 2 Nummer 2 ist das Wort „Arztpraxis“ durch die Wörter „ärztlichen oder psychotherapeutischen Praxis“ zu ersetzen.
- In § 3 Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „der Verordnerin oder dem Verordner“ durch die Wörter „die Verordnerin oder der Verordner“ zu ersetzen.
- In § 11 Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „ärztlichen“ zu streichen.
- Des Weiteren muss die Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie („Anforderungen zur Änderung von Heilmittelverordnungen“) redaktionell angepasst werden, da diese mit dem Inkrafttreten des

o.g. Beschlusses ebenfalls in Kraft tritt und auch für Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten gilt.

- Bei der Formulierung zum Inkrafttreten des Beschlusses ist der G-BA-Beschluss vom 3. September 2020 zu ergänzen.

Insofern die vorgeschlagenen Anpassungen übernommen werden, bedarf es keiner erneuten Vorlage nach § 94 SGB V des Änderungsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Josephine Tautz

Ausgefertigt

Wiebe